

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 15. Juli 1998

**1259. Interpellation von Markus Bischoff und Ruth Zollinger betreffend Blockade an der Stauffacherstrasse, Polizeieinsatz.** Am 21. Januar 1998 reichten Gemeinderat Markus Bischoff (AL) und Gemeinderätin Ruth Zollinger (FraP) folgende Interpellation GR Nr. 98/32 ein:

Im Rahmen internationaler Solidaritätsaktionen für die Freiheit des chilenischen Flüchtlings Patricio Ortiz fand in Zürich am 13. Januar 1998 um sieben Uhr morgens eine symbolische Blockade des Büros des Bundesamtes für Flüchtlinge und der Fremdenpolizei statt. Rund ein Dutzend AktivistInnen blockierten die Eingangstüre und verteilten Flugblätter. Die Aktion verlief absolut friedlich. Als die AktivistInnen bereits am Abziehen waren, wurde die Aktion von einem Grossaufgebot der Stadtpolizei umzingelt. Die gegen 50 in voller Kampfmontur erschienenen Beamten bedrohten die Anwesenden mit Gummigeschossgewehren und verlangten nicht etwa den Abzug der DemonstrantInnen, sondern begannen diese zu verhaften. Dabei wurde auch der BR-Journalist Klaus Rozsa trotz Vorweisen des Presseausweises verhaftet. Sein Video- und Filmmaterial wurde beschlagnahmt. Die Freilassung erfolgte erst nach über vier Stunden. Das beschlagnahmte Pressematerial wurde ihm erst gegen Abend wieder ausgehändigt, nachdem der Chef der Kriminalpolizei das Material gemeinsam mit dem Journalisten und seiner Anwältin visioniert hatte. Dabei bestätigte sich, dass der Vorhalt, K. Rozsa hätte «Nahaufnahmen» von Polizisten gemacht, nicht stimmte.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen:

- Weshalb fand ein derart überdimensionierter Polizeieinsatz gegen MenschenrechtsaktivistInnen statt?
- Weshalb wurden die DemonstrantInnen nicht einfach weggewiesen oder allenfalls einer Personenkontrolle unterzogen? Waren diese Verhaftungen nach Meinung des Polizeivorstehers verhältnismässig?
- Wie rechtfertigt der Polizeivorsteher den Aufwand an «Mannstunden», die Sperrung der Stauffacherstrasse durch die Polizei zur Hauptverkehrszeit und den administrativen und juristischen Aufwand gegen ein Dutzend MenschenrechtsaktivistInnen?
- Wie ist das Polizeikorps informiert im Umgang mit Presseleuten während der Ausübung ihrer Arbeit? Welche Regelungen (Dienstanzweisungen usw.) gibt es dazu? Wie ist deren Inhalt?
- Wie stellt sich der Polizeivorsteher zur neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts über ein Zeugnisverweigerungsrecht für Journalistinnen/Journalisten? Wie wird das in der Praxis gehandhabt? Wurde die Polizei über diese Änderung informiert?
- Wurde der betroffene Journalist für die erlittene Haft entschädigt? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** In Informationen, die die Stadtpolizei kurz vor der bevorstehenden Solidaritätsaktion vor dem Haus Stauffacherstrasse 101, welche gegen 7.00 Uhr morgens beginnen sollte, erhielt, war die Rede von etwa 50 gewaltbereiten, bewaffneten «PolitaktivistInnen». Die Polizei ist verpflichtet, solchen Informationen nachzugehen und dementsprechend die notwendige Bereitschaft zu erstellen. Nach Überprüfung der erwähnten Informationen musste die Polizei davon ausgehen, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit strafrechtlich relevante Aktivitäten ereignen würden. Es waren deshalb gemäss dem polizeilichen Auftrag, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um den Schutz der betroffenen Gebäude, Büros und Angestellten der im Haus Stauffa-

cherstrasse 101 befindlichen Räumlichkeiten des Bundesamtes für Flüchtlingswesen (BFF) und der kantonalen Fremdenpolizei gewährleisten zu können. Die Zahl der eingesetzten Polizeiangehörigen war den zu schützenden Rechtsgütern angepasst und deshalb durchaus verhältnismässig.

**Zu Frage 2:** Mit der Blockierung bzw. Verbarrikadierung des Hauseingangs Stauffacherstrasse 101 und der damit verbundenen Hinderung der Angestellten des BFF und der Fremdenpolizei, ihre Arbeitsplätze zu erreichen, war der dringende Verdacht auf Erfüllung des Tatbestandes der Nötigung (Art. 181 StGB) erfüllt. Da diese Tat als Vergehen und Officialdelikt ausgestaltet ist, war die Polizei zum Einschreiten verpflichtet. Die Abmahnung erfolgte um 7.35 Uhr. Die Demonstrierenden wurden kurz darauf kontrolliert bzw. in Polizeiverhaft genommen und der Kriminalpolizei zugeführt. Mit einer Wegweisung allein hätte die Polizei ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllt. Die vorübergehende Festnahme der Täterschaft zwecks Abklärung der Personalien und erster polizeilicher Einvernahme war deshalb berechtigt und verhältnismässig. Mit einer Personenkontrolle vor Ort wäre zudem wegen der Vielzahl von Beteiligten die Blockierung der Eingangstüre nicht innert nützlicher Frist beendet worden und die zu Kontrollierenden ausserdem während längerer Zeit der Öffentlichkeit ausgesetzt gewesen.

**Zu Frage 3:** Durch die Polizeiaktion wurde der Individualverkehr auf der Stauffacherstrasse stadteinwärts für kurze Zeit leicht und in zumutbarer Weise behindert. Die Trams konnten aber jederzeit ungehindert zirkulieren. Gestützt auf die der Polizei zugekommenen Vorinformationen und der bereits in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 beschriebenen rechtlichen Grundlagen waren der Aufwand und das Aufgebot der Polizei durchaus gerechtfertigt.

**Zu Frage 4:** Die Polizeiangehörigen werden regelmässig im Umgang mit Presseleuten geschult. Die häufigen Kontakte mit Journalistinnen/Journalisten ermöglichen normalerweise auch einen unverkrampften gegenseitigen Umgang, welcher durchaus im Interesse der Polizei liegt, sind sie doch darauf angewiesen, dass möglichst objektiv und auch verständnisvoll über ihre Arbeit berichtet wird. Aggressives und bis an die Grenzen der Legalität gehendes Vorgehen von seiten gewisser Presseleute kann aber verständlicherweise bei den Beamtinnen/Beamten gerade bei heiklen Ordnungsdienstesätzen entsprechende Reaktionen auslösen. So könnte aufgrund nicht immer optimaler Erfahrungen auf beiden Seiten das Verhältnis zwischen dem anwesenden Fotoreporter K. Rozsa und der Polizei kein gänzlich ungetrübtes sein, so dass auf beiden Seiten möglicherweise eine gewisse Überreaktion erfolgen konnte. Es ist jedoch festzustellen, dass die polizeiliche Festnahme angesichts der Sachlage durchaus rechtmässig und im Rahmen des gesetzlichen Auftrages erfolgte.

Der Umgang mit den Medien ist in zwei internen Dienstanweisungen geregelt, welche allen Polizeiangehörigen bekannt sind und sie zu einem einheitlichen Verhalten verpflichten. So ist es den Polizeiangehörigen insbesondere im unfriedlichen Ordnungsdienst untersagt, sich von Medienvertretern und -vertreterinnen in Gespräche verwickeln zu lassen oder gar Fragen zu beantworten. Dem legitimen Informationsbedürfnis der Presse wird aber dadurch Rechnung ge-

tragen, dass die aktive und passive Orientierung der Medien grundsätzlich über den Zentralen Dienst Presse/Information der Stadtpolizei läuft. Die Kontakte zwischen Presse und den zuständigen Sachbearbeitern der Stadtpolizei sind denn auch gut eingespielt.

Gemäss Meldungen der an der Front eingesetzten Polizeiangehörigen schien auch der Fotoreporter K. Rozsa aktiv an der Aktion beteiligt zu sein. Ausserdem entstand der Verdacht, er erstelle Porträtaufnahmen von eingesetzten Beamtinnen/Beamten. Aufgrund dieser Mitteilung gab die Einsatzleitung den Auftrag, auch ihn gemäss den rechtlichen Grundlagen festzunehmen und zur Abklärung der genauen Umstände zur Kriminalpolizei zu führen. Nach der Sichtung des Pressematerials, die auf seine Veranlassung hin sofort erfolgte, und da der Vorwurf der aktiven Teilnahme an der Kundgebung nicht erhärtet werden konnte, wurde Klaus Rozsa wieder entlassen. Die Filme wurden ihm übrigens gleichentags um 15.30 Uhr wieder ausgehändigt.

**Zu Frage 5:** Die erwähnte «neue Rechtsprechung des Bundesgerichts» lässt sich im vorliegenden Fall nicht anwenden. Diese klärt die Frage, ob Journalistinnen/Journalisten im Gerichtsverfahren ihre Quellen bekanntgeben müssten, die Grundlage für Presseartikel usw. bildeten. Das Bundesgericht hat damit auch keinen Entscheid über ein eigentliches Zeugnisverweigerungsrecht für Journalistinnen/Journalisten gefällt. Für diese gelten demnach die üblichen und bekannten Regeln der Zürcher Strafprozessordnung. Für die polizeiliche Praxis ergibt sich deshalb keine Änderung.

**Zu Frage 6:** Eine allfällige Entschädigung für einen erlittenen Polizeiverhaft richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz. Danach wird der Staat schadenersatzpflichtig, wenn durch rechtswidriges Handeln staatlicher Beamten und Beamtinnen einem Dritten Schaden zugefügt worden ist. Aufgrund der Sach- und Rechtslage kann nicht davon ausgegangen werden, dass – wenn ein entsprechendes Begehren gestellt würde – die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht für das polizeiliche Eingreifen gegenüber dem erwähnten Pressefotografen gegeben wären.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber-Stellvertreter